

# Information gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)

**Achtung: Das Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG (Abschnitt III) gilt nur beim Abschluss der Versicherung im Wege des Fernabsatzes, wie insbesondere über das Internet**

## I. Allgemeine Informationen

Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens:

Inter Partner Assistance S.A., member of AXA Group, mit Sitz in Avenue Louise 166, 1050 Brüssel, Belgien (nachfolgend nur die "AXA").

Der Versicherer beauftragt die Everywhere GmbH mit Sitz in 2540 Bad Vöslau, Waldandachtstrasse 2/1, Handelsgericht Wiener Neustadt, FN 374828v, DVR: 4012373, UID: ATU66990134, mit der Versicherungsverwaltung und der Bearbeitung aller Versicherungsfragen für die auf der Internetseite [www.everywhere.at](http://www.everywhere.at) angebotenen Versicherungslösungen. Im Schadens- oder Beschwerdefall wenden Sie sich bitte über das Kontaktformular und das Kundenportal auf [www.everywhere.at](http://www.everywhere.at) bzw. per E-Mail direkt an [kundenservice@everywhere.at](mailto:kundenservice@everywhere.at).

## II. Informationen über die Finanzdienstleistung

Die vorliegenden Informationen sollen als Überblick über die angebotenen Versicherungslösungen dienen, sind jedoch nicht abschließend. Die vollständigen Informationen ergeben sich aus der Versicherungspolize und den beigefügten Versicherungsbedingungen für die Elektronikversicherung VB-EV-EH vom 1. November 2019 (nachfolgend nur „VB-EV-EH“). Diese bilden einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Information gemäß FernFinG, wir bitten Sie diese sorgfältig zu lesen.

### Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung:

AXA versichert die in der Versicherungspolize bezeichneten Geräte während der Versicherungslaufzeit gegen unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörung. Dies können beispielsweise Bruchschäden, Sturzschäden und Flüssigkeitsschäden sein. Gegen Vorlage einer polizeilichen Anzeige gilt der Versicherungsschutz auch für Verlust des Geräts durch beispielsweise Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus (Art. 9 VB-EV-EH). Die Versicherung beginnt mit dem Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag, der zum Einkaufszeitpunkt der versicherten Sache und spätestens bis 15 Tage nach dem Einkaufszeitpunkt der versicherten Sache möglich ist. Das Datum des Beitritts zum Gruppenversicherungsvertrag ist im Versicherungszertifikat angeführt. Die Versicherung endet automatisch mit dem in der Polize angegebenen Zeitpunkt. Einzelheiten zu den versicherten und nicht versicherten Ereignissen bitten wir Sie den zugrundeliegenden VB-EV-EH (Art. 6) zu entnehmen. Nicht versichert sind insbesondere Schäden durch Abhandenkommen und Verlieren, höhere Gewalt, normale Abnutzung, Herstellerfehler sowie Schäden, die Sie selbst oder ein berechtigter Nutzer vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. AXA gewährt auch keine Leistung aus dem Versicherungsschutz, wenn der Versicherte aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung beanspruchen kann (Subsidiarität). Die Versicherungsleistung basiert auf dem Zeitwert des versicherten Geräts und besteht primär in der Übernahme der Kosten für eine erforderliche Reparatur. Bei Verlust des Geräts durch ein versichertes Ereignis sowie bei einem wirtschaftlichen oder technischen Totalschaden wird eine Ersatzleistung in Höhe des Zeitwerts an den Versicherten ausbezahlt. Für Firmenkunden werden stets individuelle Versicherungsbeiträge kalkuliert und vereinbart.

### Einzelheiten zur Zahlung

Sämtliche Zahlungen sind nur mittels unterfertigtem SEPA-Lastschriftmandat und Lastschriftverfahren monatlich möglich. Der Versicherungsbeitrag, bzw. die erste Rate des Versicherungsbeitrags wird mit Versicherungsbeginn fällig; die Höhe wird im Versicherungszertifikat eingeführt. Sollte der Einzug des ersten oder eines folgenden Versicherungsbeitrags vom Konto des Versicherten nicht möglich sein, wird der Versicherte informiert und der Versicherungsschutz aufgehoben. Der Versicherte ist für die Abbuchung verantwortlich. Bei erneutem erfolglosem Einzug des Versicherungsbeitrags im Folgemonat kann die Versicherung einseitig von AXA bzw. Everywhere ohne

Angabe von weiteren Gründen sofort gekündigt werden.

### **III. Informationen über den Fernabsatzvertrag Rücktrittsrecht nach § 8 FernFinG**

Der Versicherte ist berechtigt, von dem geschlossenen Fernabsatzvertrag ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen schriftlich (Brief, E-Mail) zurückzutreten. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Rücktritts. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Beitritts zum Gruppenversicherungsvertrag. Sollte der Kunde die gegenständlichen Informationen und die VB-EV-EH erst nach dem Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag erhalten, beginnt die Rücktrittsfrist erst mit dem Erhalt der Informationen und Bedingungen. Der Rücktritt ist an die in Punkt I erwähnten Kontaktmöglichkeiten zu richten. Verzichtet der Versicherte auf sein Rücktrittsrecht innerhalb der erwähnten Fristen, kommt die Versicherung rechtsverbindlich für die Dauer von maximal 36 Monaten zustande, bei einer Mindestdauer von 12 Monaten. Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung der Versicherung erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Versicherten begonnen werden. Tritt der Versicherte in diesem Fall in weiterer Folge wirksam zurück, sind die wechselseitig erbrachten Leistungen, insbesondere Geldbeträge und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. durchgeführte Reparaturen oder Zinsen) herauszugeben. Der Versicherte hat dieser Herausgabepflicht innerhalb von 30 Tagen ab Absendung, die AXA innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung, nachzukommen. Die AXA ist gemäß § 12 Abs. 1 FernFinG überdies berechtigt, für Leistungen, die von ihr vor dem wirksamen Rücktritt des Versicherten erbracht wurden, vereinbarte Entgelte und Aufwandsersatz unverzüglich zu verlangen. Das Rücktrittsrecht des Versicherten erlischt vorzeitig, wenn die Versicherung von beiden Seiten bereits vollständig erfüllt wurde und der Versicherte dem ausdrücklich zugestimmt hat.

### **IV. Vertragliche Kündigungsrechte**

Die Versicherung wird auf bestimmte Zeit abgeschlossen. Die Versicherung ist nach Ablauf der Mindestversicherungslaufzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist von der AXA, Everywhere oder Versicherten monatlich kündbar. Die Versicherungsdauer beträgt maximal zwischen 24 und 36 Monate, mit Ablauf des 36. Monats endet die Versicherung automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Mit dieser Regelung sind zugleich die zwingenden Rechte des Versicherten gemäß § 8 Abs. 3 VersVG gewahrt. Sollte der Versicherte aufgrund von Garantie- oder Gewährleistungsbestimmungen den Kaufvertrag für das Gerät rückgängig machen, kann die Versicherung gegen Erstattung des anteiligen Versicherungsbeitrags zum Ende jenes Monats, in welchem die bezügliche Meldung an Everywhere erfolgt ist, vom Versicherten gekündigt werden (ausschlaggebend ist der Eingang der Meldung bei Everywhere). Im Totalschadenfall erlischt die Versicherung mit dem Tag des Schadeneintritts, eine Meldung des Versicherten ist notwendig. Die zerstörten Sachen scheiden mit den auf sie entfallenden Versicherungssummen ohne Anspruch auf anteilige Vergütung aus.

### **V. Sprache, anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Die Übermittlung und Überlassung sämtlicher relevanter Informationen und Bedingungen erfolgt in deutscher Sprache. Für das gesamte Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Versicherten ist Deutsch die maßgebliche Sprache. Für alle (vorvertraglichen und vertraglichen) Rechtsbeziehungen zwischen AXA und dem Versicherten gilt österreichisches Recht. Für Klagen gegen die AXA bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers. Zusätzlich hat der Versicherte das Recht, vor dem Gericht des Ortes zu klagen, an dem er seinen Wohnsitz hat. Klagen der AXA gegen den Versicherten können bei dem für den Wohnsitz des Versicherten zuständigen Gericht erhoben werden.

### **VI. Informationen über Rechtsbehelfe**

Sollten Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzurufen: [fdl.ombudsstelle@wko.at](mailto:fdl.ombudsstelle@wko.at) per E-Mail oder telefonisch unter 05/90900-5550 bei der Wirtschaftskammer Wien. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, sich an die unter Punkt I genannte Aufsicht. Weiters wird die Kontaktstelle der AXA angeboten unter E-Mail: [hilfe@axa-assistance.at](mailto:hilfe@axa-assistance.at).